

Haushaltssatzung
der Gemeinde Heiligenstedten für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | | |
|----|---|-----------|-----|
| 1. | im Ergebnisplan mit | | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.859.300 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.070.800 | EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | | EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 211.500 | EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 2.794.500 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 2.782.500 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 97.000 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 601.700 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|------|----------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | | |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 | EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 | EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 | EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | | |
| | auf | 2,00 | Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 % |
| 2. Gewerbsteuer | 340 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Heiligenstedten, den 22. Dezember 2020

Peter Rakowski-Dammann
Bürgermeister